

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 413

ausgegeben am 21. Dezember 2010

---

## Verordnung

vom 14. Dezember 2010

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss

Aufgrund von Art. 31 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBL 1992 Nr. 25, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. a

- 1) Ladengeschäfte und Kioske können offenhalten:
  - a) von Montag bis Freitag von 6.00 bis 21.00 Uhr;
  - b) an Samstagen von 6.00 bis 17.00 Uhr;
- 2) Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, können offenhalten:
  - a) an Werktagen von 6.00 bis 22.00 Uhr;

## Art. 6 Abs. 4

4) Auf begründetes Gesuch hin können für Betriebe, welche der Versorgung mit Waren für den täglichen Bedarf dienen, Öffnungszeiten bewilligt werden, die von den Geschäfts- und Ladenschlusszeiten in Art. 3 abweichen.

**II.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef